



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-589/2019-10

Ggst.: Gemeinde Altaussee
Rodungsvorhaben Loser
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 23. Jänner 2020

**Gemeinde Altaussee
Rodungsvorhaben Loser**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 12. November 2019 des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Liezen als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975 und dem WRG 1959 wird festgestellt, dass für das „Rodungsvorhaben Loser“ der Gemeinde Altaussee im Ausmaß von 8,5877 ha nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:
 - § 2 Abs. 2
 - § 3 Abs. 1, 2 und 7
 - Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 und lit g) Spalte 3
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006 über die Erklärung des Gebietes „Totes Gebirge mit Altaussee See“ (AT2243000) zum Europaschutzgebiet Nr. 35, LGBl. Nr. 67/2006 i.d.F. LGBl. Nr. 94/2018
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Mai 1991 über die Erklärung des Westteiles des Toten Gebirges zum Naturschutzgebiet LGBl. Nr. 36/1991 i.d.F. LGBl. Nr. 107/2008
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Erklärung von Gebieten des Salzkammergutes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 48/1997

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 8. November 2019 hat der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Liezen als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975 und dem WRG 1959 bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das „Rodungsvorhaben Loser“ der Gemeinde Altaussee im Ausmaß von 8,5877 ha eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Der Antragsteller hat folgende, vom Forstdienst der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord, Schönaustraße 50, 8940 Liezen, erstellte Unterlagen vorgelegt:

- Rodungsplan Donalawine (Beilage 1)
- Rodungsplan Kielerlawine (Beilage 2)
- Rodungsplan Zufahrtswege Schusterwurf I, Löcker I (Beilage 3)
- Rodungsplan Loserhüttenlawine (Beilage 4)
- Rodungsplan Zufahrt Donalawine (Beilage 5)
- Katasterlageplan (Beilage 6)
- Verzeichnis der Grundstücke (Beilage 7)
- Verzeichnis der Rechte (Beilage 8)
- Grundbuchsauszüge (Beilage 9)
- Antrag auf Rodungsbewilligung gemäß § 17 Forstgesetz 1975 (Beilage 10)

II. In Beantwortung der Anfrage vom 11. November 2019 hat die Forstbehörde in der Eingabe vom 23. Dezember 2019 mitgeteilt, dass in den letzten 10 Jahren im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben folgende Rodungsvorhaben genehmigt wurden:

- Rodungsvorhaben BHLI-190927/2016 auf Gst. Nr. 1689/1, KG Altaussee: 50 m²
- Rodungsvorhaben BHLI-139865/2016 auf Gst. Nr. 1724/1, KG Altaussee: 561 m²
611 m²

III. Am 30. Dezember 2019 wurde der Amtssachverständige für Forstwesen und Waldökologie um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

- Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
- Stehen die in den letzten 10 Jahren genehmigten Rodungsvorhaben gemäß der Mitteilung der Forstbehörde vom 23. Dezember 2019 mit dem gegenständlichen Rodungsvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang?

IV. Der Amtssachverständige für Forstwesen und Waldökologie hat am 14. Jänner 2020 wie folgt Stellung genommen:

Zu Ihrer Anfrage vom 30. Dezember 2019 zur Klärung der Frage, ob das Rodungsvorhaben ‚Loser‘ der Gemeinde Altaussee im Ausmaß von 8,5877 ha an Rodung (6,5967 ha dauernde und 1,9910 ha befristete Rodung) zum Zwecke der Errichtung von Schutzdämmen und Schneebrücken im Zuge des Flächenwirtschaftlichen Projektes ‚Loser 2019‘ UVP-pflichtig sei bzw. ob eine Kumulierung mit anderen Rodungsvorhaben vorliege, ist Folgendes gemäß Ihren gestellten Fragen auszuführen:

Ist der Untersuchungsbereich mit 1 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Ein Umkreis bzw. Radius von max. 1.000 m um das ggst. Vorhaben zur Abklärung von Kumulierungen resultiert daraus, dass Rodungen nach einem nachvollziehbaren Kriterium hinsichtlich eines möglichen räumlichen Zusammenhangs zusammenzufassen sind – denn wenn bei verschiedenen Rodungsflächen kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben ist, ist zu prüfen, ob durch Ausstrahlungswirkungen der Rodungen bzw. der betroffenen Waldstücke auf ihre Umgebung ein erweiterter Bereich hinsichtlich eines räumlichen Zusammenhangs zu betrachten ist. Die Ausstrahlungswirkungen des Waldes (advektiver und geometrischer Waldeinfluss, ‚Wohlfahrtswirkung‘) bestehen in erster Linie in der Beeinflussung des Kleinklimas seiner Umgebung. Durch die Evapotranspiration von Waldflächen (advektiver Waldeinfluss) erhöht sich die Luftfeuchte in der Umgebung und werden Temperaturextreme im Verhältnis zum reinen Freiflächenklima ausgeglichen. Durch die in der Praxis wesentlich bedeutendere geometrische Wirkung (Strahlungs-, Wind- und Regenschatten) werden die Strahlungs-, Niederschlags- und Windverhältnisse (Windrichtungen, Windgeschwindigkeiten) auf Freiflächen durch benachbarte Waldflächen verändert. Für die Ausstrahlungswirkung von Rodungsflächen gilt natürlich umgekehrt, dass das auf Rodungsflächen entstehende Freiflächenklima mit geringerer Luftfeuchte und größeren Temperaturschwankungen das Waldinnenklima angrenzender Waldflächen verändert. Für einen räumlichen Zusammenhang verschiedener Waldflächen (bzw. größerer Rodungsflächen) ist vor allem die Wirkung des Waldes auf das Klima zu beachten. Nach der einschlägigen Literatur (z.B. Flemming, 1994) beträgt die Reichweite des Strahlungsschattens je nach Sonnenhöhe etwa 2-5 Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 30 - 35 m Bestandeshöhe also max. 175 m), die Reichweite des Regenschattens bis zu 0,4 Baumhöhen (bei Schnee bis zu 1 Baumhöhe). Die Windgeschwindigkeit kann leeseitig des Waldes bis zu einer Entfernung der 20-fachen Baumhöhe merkbar vermindert werden, luvseitig bis zu einer Entfernung von 5 Baumhöhen. Der räumliche Einfluss von Rodungen auf das Innenklima angrenzender Waldflächen ist mit 3-5 Baumhöhen (max. 175 m) in der Regel deutlich geringer. Bei der Frage, inwieweit verschiedene Rodungsflächen zusammenhängen, ist hier für jede Rodungsfläche ein Einflussbereich von jeweils 175 m anzunehmen, woraus sich ein Abstand von 350 m ergibt, bis zu dem Rodungsflächen jedenfalls zu addieren sind. Die weitreichendste Ausstrahlungswirkung des Waldes besteht demnach in der Verminderung der Windgeschwindigkeit; rechnet man die luv- und leeseitigen Abstände von Waldflächen zusammen, in der die Windgeschwindigkeiten merkbar verringert werden, ergibt sich ein Abstand von 25 Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 35 - 40 m Bestandeshöhe also max. 1.000 m), bei der ein funktionaler Zusammenhang zwischen zwei benachbarten Waldflächen besteht. Hinsichtlich der ‚Wohlfahrtswirkung ‚Wasserhaushalt - Reinigung und Erneuerung von Wasservorkommen‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von zusammenhängenden Grund- oder Hangwasserkörpern besteht. Von Bedeutung ist dieser Aspekt allerdings nur dann, wenn die einzelnen Rodungsabschnitte beispielsweise entlang eines flussbegleitenden Auwaldes mit einem zusammenhängenden Grundwasserkörper oder entlang eines

zusammenhängenden Hangwasserzuges aufgereiht wären, was im konkreten Fall aber nicht zutrifft. Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Reinigung und Erneuerung der Luft‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von Waldflächen hinsichtlich der Filterung von Schadstoffimmissionen (insbesondere Staub, bei gasförmigen Schadstoffen ist die Filterwirkung des Waldes weniger von Bedeutung) besteht. Die Staubverfrachtung ist im ggst. Fall durch die unmittelbar angrenzenden Waldränder nur auf diese in eine Maximaltiefe von rd. 50 m beschränkt, wobei der überwiegende Absatz von Staubpartikeln innerhalb der ersten zehn Meter von der Vegetation gebunden wird.

Gibt es (innerhalb der letzten zehn Jahre) genehmigte Rodungsvorhaben, die mit dem gegenständlichen Rodungsvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen?

Zur Beurteilung wurden alle aufgelaufenen bewilligten weiteren Rodungen bzw. Rodungsvorhaben gemäß des Anhanges I Z 46 der literae g, h, i und j UVP-G 2000 der letzten zehn Jahre vor Einreichung des ggst. Rodungsvorhabens im weiteren Umfeld berücksichtigt, auch in einem Umkreis von über 1.000 m um das ggst. Vorhaben (Daten der Bezirkshauptmannschaft Liezen). Lediglich zwei Rodungsflächen mit insgesamt 611 m² an dauernder Rodung befinden sich innerhalb des 1.000 m- bzw. 1 km-Umkreises. Die angeführten zehn Jahre ergeben sich aus Anhang I Z 46 UVP-G 2000, der Umkreis ergibt sich als maximal möglicher waldökologischer Einflussradius (s.o.).

Tabelle: Rodungsverfahren zehn Jahre vor Einreichung in einem Umkreis von max. 1.000 m um das ggst. Vorhaben

KG	Gst.Nr.	Rodungsflächen		GZ	Datum	gültig bis
		dauernd [ha]	befristet [ha]			
67001 Altaussee	1689/1	0,0050	—	BH-LI-190927/2016	28.11.2017	*
	1724/1	0,0561	—	BH-LI-139865/2016	23.09.2016	*
		0,0611	0,0000			
		0,0611 ha				

Neben dem geplanten Vorhaben (8,5877 ha) liegen in Summe an bereits bewilligten und auf Kumulierungen zu überprüfende Rodungen der letzten zehn Jahre im Untersuchungsraum 0,0611 ha an Rodungen vor. Damit ergeben sich samt dem ggst. geplanten Vorhaben in Summe 8,6488 ha an Rodungen (0,0611 ha + 8,5877 ha).

Zusammenfassend ist auszuführen, dass in den letzten zehn Jahren samt der antragsgegenständlichen Rodung in Summe 8,6488 ha an Rodungsflächen im Untersuchungs- bzw. möglichen Kumulierungsraum vorliegen. Damit überschreiten aus fachlicher Sicht die summierten Rodungsflächen gemäß des Anhanges I Z 46 der literae g, h, i und j UVP-G 2000 den entsprechenden Grenzwert (10 ha im Bereich schutzwürdiger Gebiete) nicht.

V. Mit Schreiben vom 15. Jänner 2020 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VI. Die Forstbehörde hat am 16. Jänner 2020 mitgeteilt, dass die Stellungnahme des forstfachlichen und waldökologischen Amtssachverständigen zur Kenntnis genommen und aus forstrechtlicher Sicht keine weitere Stellungnahme abgegeben wird.

VII. Die Gemeinde Altaussee als Projektwerberin und Standortgemeinde hat am 22. Jänner 2020 mitgeteilt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.

VIII. Am 23. Jänner 2020 hat die Umweltschützerin wie folgt Stellung genommen:

„Das ggst. Rodungsvorhaben beansprucht das ESG Nr. 35, Totes Gebirge mit Altaussee, das Naturschutzgebiet XVI Westteil des Toten Gebirges und das LSG Nr. 14b, Salzkammergut, weshalb von der zuständigen Forst- und Wasserrechtsbehörde ein Feststellungsantrag bei der Landesregierung eingebracht wurde. Das Vorhaben erreicht den Schwellenwert der Z 46g des Anhangs 1 zum UVP-G nicht. Auch unter Einbeziehung der in den letzten 10 Jahren genehmigten Rodungsvorhaben im forstökologischen Zusammenhang wird diese Grenze nicht erreicht. Das diesbezügliche Gutachten des forstökologischen ASV ist nachvollziehbar und vollständig, weshalb aus meiner Sicht für die geplanten Rodungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Gemeinde Altaussee plant die Rodung einer Fläche im Gesamtausmaß von 8,5877 ha (6,5967 ha dauernd und 1,9910 ha befristet) zum Zwecke der Errichtung von Schutzdämmen und Schneebrücken.

Die vorhabensgegenständlichen Grundstücke sind 1689/1, 1701/1, 1728/1, 1725 und 1724/1, je KG Altaussee.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 10 verwiesen.

II. Das Vorhaben kommt in folgenden schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A zur Ausführung:

- Europaschutzgebiet Nr. 35 gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006 über die Erklärung des Gebietes „Totes Gebirge mit Altaussee“ (AT2243000) zum Europaschutzgebiet Nr. 35, LGBL. Nr. 67/2006 i.d.F. LGBL. Nr. 94/2018
- Naturschutzgebiet Nr. XVI gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Mai 1991 über die Erklärung des Westteiles des Toten Gebirges zum Naturschutzgebiet LGBL. Nr. 36/1991 i.d.F. LGBL. Nr. 107/2008
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 14b gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Erklärung von Gebieten des Salzkammergutes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBL. Nr. 48/1997

III. Gemäß der Mitteilung der Forstbehörde vom 23. Dezember 2019 wurden in den letzten 10 Jahren im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben folgende Rodungsvorhaben genehmigt:

- Rodungsvorhaben BHLI-190927/2016 auf Gst. Nr. 1689/1, KG Altaussee: 50 m²
- Rodungsvorhaben BHLI-139865/2016 auf Gst. Nr. 1724/1, KG Altaussee: $\frac{561 \text{ m}^2}{611 \text{ m}^2}$

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschützers festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschützer und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Z 46		a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b) c) d)	e) f) g) Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha; h) i) j)
------	--	--	--

V. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Gemäß Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 ist § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der

Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

VI. Das vorhabensgegenständliche Rodungsvorhaben mit 8,5877 ha überschreitet die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 und lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000 von 20 ha bzw. 10 ha nicht, sodass diese Tatbestände nicht verwirklicht werden.

In dem für eine Kumulierungsprüfung relevanten Bereich von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben (vgl. die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Waldökologie und Forstwesen unter Punkt A) IV.) wurden in den letzten 10 Jahren gemäß der Mitteilung der Forstbehörde vom 23. Dezember 2019 (vgl. Punkt A) II.) Rodungen im Ausmaß von 611 m² genehmigt. Die vorhabensgegenständliche Rodung und die beiden in den Jahren 2016/2017 bewilligten Rodungen überschreiten die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 von 20 ha bzw. 10 ha nicht, sodass auch die Tatbestände Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 und lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000, nicht verwirklicht werden.

VII. Das gegenständliche Rodungsvorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die

Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz